

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gütersloh vom 16.05.2014

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, Abs. 2, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 5, 8, und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I. S. 3786), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 16.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen, und zwar
 - a) von Restmüll zur vom Kreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder Müllumschlagstation,
 - b) - auf besondere Anforderung beim Fachbereich Stadtreinigung - von Sperrmüll zur vom Kreis bestimmten Wiederverwertungsanlage, Abfallentsorgungsanlage oder Müllumschlagstation,
 - c) von kompostierbaren Abfällen zu der vom Kreis benannten Kompostierungsanlage.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG) nach Übertragung dieser Aufgabe durch den Kreis.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

5. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen im Rahmen der kommunalen Schadstoffsammlung; zusätzlich für Trockenbatterien: Bereitstellung von Batteriesammelbehältern.
 6. Annahme und Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 (ElektroG).
 7. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt und die Aufgabe nicht an den Kreis übertragen wurde.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von kompostierbaren Abfällen. Unter kompostierbaren Abfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt und die Aufgabe nicht an den Kreis übertragen wurde.
 4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

9. Einsammlung von fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 10. Erprobung und Einführung neuer Sammelsysteme für bestimmte Abfallarten oder Stoffgruppen im Hol- oder Bringsystem.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Kompost), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll), durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas) und durch Annahme am Entsorgungspunkt Gütersloh als Recyclinghof. Die näheren Einzelheiten sind nachfolgend in dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten als

1. schadstoffhaltige Abfälle: Abfälle, deren gesonderte Entsorgung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 3 LAbfG NRW geboten ist; hierzu gehören insbesondere die in Anlage II zu dieser Satzung genannten Abfälle;
2. Sperrmüll: einzelne sperrige Abfallstücke aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks (z.B. Möbel, Teppiche), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Vom Sperrmüll ausgenommen sind Bauabfälle (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken, Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen, Einfriedigungen und Gartenlauben), Autoteile, Altreifen und schadstoffhaltige Abfälle;
3. Restmüll: alle Abfälle zur Beseitigung nach Anlage I zu dieser Satzung, soweit sie nicht als schadstoffhaltige Abfälle, Sperrmüll und Elektrogeräte sowie kompostierbare Abfälle (Ziff. 5) oder sonstige Wertstoffe (Altglas, Altpapier sowie Stoffe im Sinne der Ziff. 4) oder Bau- und Abbruchabfälle gelten;
4. Leichtstoffverpackungen: Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV aus Metall und Kunststoff auch in Verbindung mit anderen Materialien (Verbunde) sowie Kartonverbundverpackungen;
5. kompostierbare Abfälle: Stoffe, die durch Eigenkompostierung und/oder in der Kompostierungsanlage verwertet werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anlage III zu dieser Satzung genannten Stoffe;
6. Wertstoffe: getrennt vom Hausmüll erfasste Abfälle, die im Sinne des KrWG verwertet werden (z.B. Altpapier, Altmetall, Elektrogeräte, Altholz, Textilien).

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Dazu gehören insbesondere
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackV) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 VerpackV) sowie
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 VerpackV).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung nach Absatz 1 mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, soweit die dort genannten Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Die Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend den Satzungsregelungen des Kreises Gütersloh zu der vom Kreis angegebenen Abfallbeseitigungsanlage oder Müllumschlagstation zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (5) Von der Entsorgung durch die kommunale Schadstoffsammlung sind schadstoffhaltige Abfälle ausgeschlossen, die die in privaten Haushaltungen bei regulärem Verbrauch entsprechende Menge übersteigen.

§ 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet das Personal der Schadstoffsammlung über die Annahme oder Zurückweisung der angelieferten Stoffe.

§ 6 Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LAbfG NRW sind Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Abfälle sind in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 5 bis 7 genannten Abfallfraktionen den dort genannten Entsorgungsmöglichkeiten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gesondert zugeführt werden können.
- (2) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger oder nach § 67 BauO NRW genehmigungsfreier Bauvorhaben, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW).

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle in haushaltsüblichen Mengen der Stadt zu überlassen. Als haushaltsüblich gelten für die Abfallart Sperrmüll nur Mengen bis maximal 4 cbm und bei der Gartenabfallsammelaktion Anlieferungen mittels PKW einschließlich Anhänger mit einer Achse.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind. Das sind insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Abfallbesitzer haben schadstoffhaltige Abfälle zur kommunalen Schadstoffsammelstelle zu bringen. Sperrmüll ist nach Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtreinigung zur Abholung bereitzustellen oder am Entsorgungspunkt Gütersloh als Recyclinghof anzuliefern. Der Restmüll ist in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen. Kompostierbare Abfälle sind getrennt in die von der Stadt bereitgestellten Komposttonnen einzufüllen, sofern sie nicht selbst kompostiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, kompostierbare Abfälle am Kompostwerk oder am Entsorgungspunkt Gütersloh als Recyclinghof abzugeben.
- (5) Die Abfallbesitzer haben Altpapier über die bereitgestellten kommunalen Sammelsysteme (Papiercontainer, Papiertonne) zu entsorgen.
- (6) Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z.B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, wiederholt kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang im

Restmüllbehälter), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen eine gebührenpflichtige Komposttonne nach Maßgabe des § 13 zu.

- (7) Sämtliche Abfallfraktionen dürfen ausschließlich in der speziell dafür vorgesehenen Anlage entsorgt werden.
- (8) Elektro- und Elektronikgeräte sind den als städtische Abfallentsorgungsanlagen betriebenen Einrichtungen zur Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten zuzuführen.
- (9) Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gütersloh geregelt.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 10

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, grundsätzlich alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe unbeschadet eines gelegentlichen Einwurfes von zubereiteten Speiseresten in geringem Umfang in die Restmülltonne ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der

Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, soweit der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht.

§ 11

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend einer vom Kreis Gütersloh erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 12

Anzahl, Größe und Abfuhr der Restmülltonne

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll stellt die Stadt Abfallbehälter von 40, 80, 120, 240 und 1.100 l Fassungsvermögen zur Verfügung.
- (2) Auf jedem Grundstück sind ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter aufzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig im Zeitraum zwischen den Leerungen auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt bestimmt danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden.
- (4) Zeigt sich, dass das beantragte Behältervolumen für das Grundstück nicht ausreichend ist (z.B. durch überquellende Abfallbehälter, Müllablagerungen am Behälterstandplatz etc.) teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen zu. Das gleiche gilt, wenn ein grobes

Missverhältnis zwischen der Anzahl der gemeldeten Personenzahl auf dem Grundstück und der Größe des Behältervolumens festgestellt wird.

- (5) Die 40-l-Behälter werden 4-wöchentlich, die 80-, 120- und die 1100-l-Behälter werden 14-täglich oder 4-wöchentlich abgefahren, die 240-l-Behälter 14-täglich. Die Stadt kann im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für den 1100-l-Restmüllbehälter einen anderen Abfuhrturnus bestimmen oder auf Antrag gestatten.
- (6) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen und Abfuhrintervall besteht grundsätzlich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Bei Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück besteht eine Wahlmöglichkeit jeweils zum Quartalsanfang. Änderungen sind grundsätzlich bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich gegenüber dem Steueramt zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, wie viele Personen z. Zt. auf dem Grundstück mit Wohnsitz gemeldet sind. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann auch ohne Veränderung der Personenzahl zum Quartalsanfang die Wahlmöglichkeit von der Stadt zugelassen werden. Vergrößerung von vorhandener Behältervolumina oder Erst- bzw. Neuanschlüsse von Grundstücken sind jeweils zum Monatsanfang möglich.
- (7) Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, als durch die zur Verfügung stehende Restmülltonne entsorgt werden kann, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tage der Sammlung des Restmülls zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (8) Die Stadt kann für einzelne Grundstücke bestimmen oder auf Antrag erlauben, dass statt der Standardbehälter für Restmüll regelmäßig auch amtliche Abfallsäcke verwendet werden.
- (9) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung des tatsächlich anfallenden Abfalls individuell festgelegt. Das Mindestvolumen eines Behälters beträgt dabei 80 l mit 4-wöchentlicher Leerung.

§ 13

Größe und Abfuhr der Kompost- und Saison-Komposttonne

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von kompostierbaren Abfällen stellt die Stadt besonders gekennzeichnete Abfallbehälter (Komposttonnen von 80-, 120-, 240- und 660-l-Fassungsvermögen und Saison-Komposttonnen von 80-, 120- und 240-l-Fassungsvermögen) zur Verfügung.
- (2) Auf jedem an das Teilsystem angeschlossenen Grundstück sind ein oder mehrere zugelassene Komposttonnen aufzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig im Zeitraum zwischen den Leerungen auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt bestimmt danach Größe und Anzahl der Komposttonnen.
- (3) Zeigt sich, dass das beantragte Behältervolumen für das Grundstück nicht ausreichend ist (z.B. durch überquellende Komposttonne, Ablagerungen kompostierbarer Abfälle am Standplatz etc.), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen zu.

- (4) Die Abfuhr erfolgt 14-tägig. Die Saison-Komposttonne wird in den Monaten April bis einschließlich November, jeweils am gleichen Tag wie die Komposttonne geleert. Insgesamt wird die Saison-Komposttonne 17 mal pro Jahr geleert. Die Stadt kann im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für den 660-l-Kompostbehälter einen anderen Abfuhrturnus bestimmen oder auf Antrag gestatten.
- (5) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen besteht
- jeweils zum 01.01.,
 - grundsätzlich bei Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück innerhalb der letzten 6 Monate zusätzlich zum 01.07. eines jeden Jahres und
 - bei Anmeldung einer Saison-Komposttonne.
- Vergrößerung vorhandener Behältervolumina oder Erst- bzw. Neuanschlüsse von Grundstücken sind jeweils zum Monatsanfang möglich. Änderungen sind bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu beantragen. Abweichend von Satz 1 kann die Saison-Komposttonne nur zum 01.04. eines jeden Jahres gekündigt bzw. das Volumen vermindert werden.
- (6) Fallen vorübergehend größere Mengen an Gartenabfällen an, können für deren Entsorgung von der Stadt zugelassene Kompostsäcke benutzt werden. Diese werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tage der Abfuhr der Komposttonnen rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll sowie für kompostierbare Abfälle stehen im Eigentum der Stadt; lediglich vom Anschlussnehmer von der Stadt erworbene und mit der Komposttonne verbundene Biofilterdeckel stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Die Anschlusspflichtigen sind jedoch verpflichtet, die Abfallbehälter zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der kommunalen Entsorgungseinrichtung gestellten Sammelbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Sammelbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfälle, die für eine Entsorgung über die Restmülltonne bestimmt sind, dürfen nur in den für Restmüll zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden. Wird bei der Abholung der Restmülltonne aufgrund deren Inhalt festgestellt, dass gegen eine gesetzliche Getrennhaltungspflicht oder die Getrennhaltungspflichten nach dieser Satzung sowie sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften verstoßen wurde, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung der Restmülltonne im Einzelfall zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (5) In die Komposttonne dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle im Sinne des § 3 Ziff. 5 eingefüllt werden. Werden bei der Abholung erhebliche Verunreinigungen

durch Fehleinwürfe in der Komposttonne festgestellt, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung der Komposttonne im Einzelfall zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung in S. 1 kann die Stadt die Komposttonne entziehen und dem Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen für Restmüll zuteilen. Die betroffenen Anschlusspflichtigen und Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle auf eigene Kosten selbst zu der vom Kreis bestimmten Kompostierungsanlage zu befördern.

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
1. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt.
 2. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelfahrzeugs zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
 3. Abfallbehälter der Größe 40, 80, 120 und 240 l dürfen gefüllt jeweils nicht mehr als 75 kg wiegen. Abfallbehälter der Größe 660 l dürfen nicht mehr als 300 kg und Abfallbehälter der Größe 1.100 l dürfen nicht mehr als 500 kg wiegen.
- (7) Der anfallende Abfall aus Heimen, Hotels, Gaststätten, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Wohngebäuden mit mehr als 15 Wohneinheiten und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen muss auf Verlangen der Stadt, soweit ein derartiges Behältervolumen erforderlich ist, in Gefäßen von 1.100 l Fassungsvermögen für Restmüll und 660 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle gesammelt werden, wenn das Sammeln des Abfalls in kleineren Behältern zu Erschwernissen bei der Abfallbeseitigung führt.
- (8) Die 1.100- bzw. 660-l-Gefäße sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unvertretbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können. Der Abstellplatz muss einen harten oberflächengleichen und trockenen Untergrund haben, auf dem die Müllgefäße leicht bewegt werden können. Er soll nahe der Straße liegen. Die Entfernung zum möglichen Ladepunkt darf grundsätzlich nicht mehr als 50 m betragen. Die Herrichtung und Unterhaltung des Abstellplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (9) Kann ein Abfallbehälter auf Grund von angefrorenen Abfällen, sperrigen Gegenständen, zu starker Verdichtung, falschem Aufstellort, falscher Aufstellrichtung (bei Seitenladerabfuhr) oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht vollständig geleert werden, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Abfallentsorgungsgebühr.
- (10) Für Schäden an den Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, es sei denn, diese sind auf unsachgemäße Behandlung durch die städtische Abfallentsorgung zurückzuführen. Für Schäden, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

§ 15

Benutzung der Sammelbehälter für Wertstoffe

- (1) Die Sammelbehälter dürfen nur mit den Wertstoffen gefüllt werden, für die sie nach dieser Satzung bestimmt sind.
- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf öffentlichen Sammelplätzen für Wertstoffe ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelbehälter und die Haftung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 14 entsprechend.
- (4) Das Einwerfen von Wertstoffen in Sammelbehälter ist zur Vermeidung von Lärmbelästigung nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 16

Gartenabfallaktion und Recyclinghof

- (1) Die Stadt bietet zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten gebührenfreie Sammelpunkte und Abgabestellen für kompostierbare Gartenabfälle und sonstige kompostierbare Abfälle (z.B. Laub) von privaten Grundstücken im Stadtgebiet an. Stammholz und Baumstubben sind von der Annahme ausgeschlossen. Die Abfälle dürfen maximal mit Pkw (lt. Fahrzeugschein) und Pkw-Anhängern angeliefert werden. Lkw, als Lkw zugelassene Transporter und Traktoren mit Anhängern sind ausgeschlossen. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten. Anlieferungen mit Pkw / Pkw-Anhängern können an einzelnen Sammelpunkten und Abgabestellen situationsbedingt zurückgewiesen werden.
- (2) Die Stadt und die GEG (Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH) haben gemeinsam den „Entsorgungspunkt Gütersloh“ als neuen Recyclinghof errichtet. Am Recyclinghof werden z. B. Sperrmüll, Renovierungsabfälle, Altholz, Bauabfälle, Boden, Bauschutt, Grünabfälle (nur Pkw), Wertstoffe (z.B. Elektroschrott, Metalle, Altpapier, Glas, Textilien) und Pkw-Reifen aus privaten Haushalten angenommen. Asbesthaltige Abfälle, Hausmüll und Gasflaschen sind von der Annahme ausgeschlossen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 17

Abfallgemeinschaft

- (1) Abweichend von § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 können sich mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen (§ 23) zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen
 1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste,
 2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der gemeindlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die

Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen

3. eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke; bei Verwendung von 1.100- bzw. 660-l-Behältern ist der geplante Standort des Abfallbehälters in die Skizze einzutragen.
- (2) Die in der Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 18

Zeitpunkt und Durchführung der Abfuhr

- (1) Die ordnungsgemäß gefüllten Gefäße sind an den von der Stadt festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen, und zwar
1. die Sammelbehälter mit 40, 80, 120 und 240 l Fassungsvermögen am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück; sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen; kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Sammelbehälter von den Anschlussnehmern bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
 2. die Behälter mit 660 und 1.100 l Fassungsvermögen gemäß § 14 Abs. 8 auf dem Grundstück.
- (2) Aus abfuhrtechnischen Gründen kann die Stadt im Einzelfall festlegen, dass Abfallbehälter einseitig (auf einer Straßenseite) in einer Straße bereitzustellen sind. Darüber hinaus sind Behälter im Einzelfall in einer bestimmten Aufstellrichtung bereitzustellen.
- (3) Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung bezüglich der Wahl des Aufstell- bzw. Standplatzes und der Art und Weise der Aufstellung der Abfallbehälter sind zu beachten.
- (4) Sperrmüll ist in der Regel dort bereitzustellen, wo üblicherweise die Abfallbehälter zur Entleerung stehen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, dem Sammelbehälter zugeführt, dem Betriebspersonal der kommunalen Schadstoffsammlung übergeben oder sonst in den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Gütersloh und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als selbständige wirtschaftliche Einheit ist die Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes nicht anzusehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwider handelt,
 3. entgegen § 8 Abs. 6 trotz der Abgabe einer verbindlichen Erklärung die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht durch Eigenkompostierung verwertet, wobei die Möglichkeit, die weiteren kommunalen Entsorgungseinrichtungen für kompostierbare Abfälle zu nutzen, unberührt bleibt,
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4, 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
 5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt,
 6. entgegen § 15 Abs. 1 Sammelbehälter mit Gegenständen befüllt, für die sie nach dieser Satzung nicht bestimmt sind,
 7. entgegen § 15 Abs. 2 auf den Standplätzen der Sammelbehälter

- a) Wertstoffe
 - b) Transportbehältnisse oder Abfälle sonstiger Art
- ablagert,
- 8. entgegen § 15 Abs. 4 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Sammelbehälter einwirft;
 - 9. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet, oder
 - 10. anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 9 Abs. 5 LAbfG NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gütersloh vom 16.06.1989 in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 25.11.2011 außer Kraft.

Anlage I (zu § 3 Ziff. 3)

Abfall zur Beseitigung:

Zur Einsammlung und Beförderung sind nur Abfälle zugelassen, die auf der vom Kreis Gütersloh bestimmten Umladestation oder Entsorgungsanlage nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh in ihrer jeweils gültigen Fassung entgegengenommen werden; insbesondere gehören hierzu die nachstehend genannten Abfallarten, soweit sie nicht gem. § 6 zum Zwecke der Verwertung getrennt werden können: (Die nachfolgenden Bezeichnungen entsprechen den Bestimmungen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

A. ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle (a. n. g.)

B. GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHL. FRIEDHOFSABFÄLLE)

- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

C. ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN

- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)

D. ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN

- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)

Anlage II (zu § 3 Ziff. 1)

Schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Ziff. 1 sind insbesondere:

- Altlacke, Altfarben (nicht ausgehärtet)
- Spachtelmassen, Klebstoffe, Kitt
- Altmedikamente in Form von Spraydosen und in Form von flüssigen Medikamenten über 40 Vol.% Alkohol
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Lösungsmittel, Nitroverdünnung, Pinselreiniger, brennbare Flüssigkeiten
- Trockenbatterien, Trockenakkus
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Entladungslampen
- Spraydosen
- Säuren, Säuregemische, Beizen
- Laugen, Laugengemische, Beizen
- Fotochemikalien
- quecksilberhaltige Abfälle (Thermometer, Schalter)
- Haushaltschemikalien, Wasch- u. Reinigungsmittel
- Holzschutzmittel
- Chemikalien, Desinfektionsmittel
- Schmierfette, fett- und ölverschmutzte Materialien
- Kondensatoren, PCB-haltige Abfälle

- Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel
- Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Anlage III (zu § 3 Ziff. 5)

Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 3 Ziff. 5 sind:

- Alle pflanzlichen Gartenabfälle (z.B. Blumen und Blumenerde, Pflanzenreste, Laub, Gras-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, Wurzeln, Holzreste und Sägemehl von unbehandeltem Holz),
- alle pflanzlichen Haus- und Küchenabfälle (z.B. Zimmerpflanzen, Obst- und Gemüsereste, Tee, Teebeutel, Kaffeesatz mit Filtertüten, Nussschalen),
- sonstige verrottbare Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, saugfähiges Haushaltspapier, Papiertaschentücher, Haare, Kleintierstreu, festes Friteusenfett*, zubereitete Speisereste*.

* für die Eigenkompostierung im offenen Komposter weniger geeignet.

Die vorstehende Aufzählung gilt sinngemäß für Abfälle, die in gewerblichen Betrieben anfallen (mit Ausnahme von Holz, Tierkadavern, Kot, größerer Mengen Speisereste und überlagerter Lebensmittel).